

Leitfaden zu den individuellen Lernzielen (ILZ)

1. Grundlagen zur Schüler- und Schülerinnenbeurteilung

1.1 Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheid in der Volksschule (DVBS) 7. Mai 2002 inkl. Änderungen per August 2008

Art. 3 Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 4¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

- a* die Sachkompetenz und
- b* das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Art. 5¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

² Die Lehrpersonen bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Art. 8¹ Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

² Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer und die im fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen beurteilt.

Art. 12¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV)³.

³ Es wird unterschieden zwischen

- a* reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
- b* erweiterten individuellen Lernzielen (eiLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

⁴ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

³ BSG 432.271.1

Art. 13¹ Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.

Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14 ¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Art. 15 ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

² Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik präzisierende Angaben zur Sachkompetenz.

1.2 Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) 30. August 2008

Individuelle Lernziele

Art. 2 ¹ Individuelle Lernziele gemäss der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS) werden als zusätzliche Individualisierungsmassnahme in den Regelklassen eingesetzt.

² In besonderen Fällen kann der Einsatz individueller Lernziele durch eine weitere besondere Massnahme ergänzt werden.

1.3 Kommentar über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMDV) 30. August 2008/ERZ/AKVB

Artikel 2

Individuelle Lernziele sind zusätzliche Individualisierungsmassnahmen im Regelunterricht und grundsätzlich unabhängig von weiteren Massnahmen einsetzbar. Ebenso sind alle besonderen Massnahmen unabhängig von individuellen Lernzielen einsetzbar. Schülerinnen und Schüler mit vereinbarten individuellen Lernzielen haben nicht „automatisch“ einen Anspruch auf weitere Unterstützungsmassnahmen.

In besonderen Fällen kann es nach erfolgtem Zuweisungsverfahren angezeigt sein, eine oder mehr Massnahmen einzuleiten. Beispielsweise Logopädie, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nebst einer andauernden Minderleistung in der Mathematik eine Sprachstörung aufweist.

2. Vorgehen bei riLZ

2.1 Beantragen von riLZ

Zeichnet sich ab, dass die Lernziele in einem oder zwei Fächern, auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfen weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention, in erheblichem Masse nicht erreicht werden, so kann die Regellehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung reduzierter individueller Lernziele beantragen.

Ein Antrag muss mit dem offiziellen Formular auf das kommende Semester bis Mitte Juni/ev. Mitte Januar an die SL gestellt werden.

Für die Arbeit mit 3 oder mehr riLZ braucht es einen Antrag der EB.

2.2 Beurteilung

Für riLZ werden beim Beurteilungsbericht "genügend" im Bereich "reduzierte Lernziele " bzw. 4*, 4.5* angestrebt. Wird dieser Durchschnitt übertroffen oder nicht erreicht müssen die individuellen Lernziele überprüft und neu angepasst werden.

Die Lehrperson weist die Eltern von Schülern mit riLZ darauf hin,

- dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.
- dass in einem Fach mit riLZ die Lernziele des besuchten Schuljahres in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht gelten.

2.3 Förderplanung

- die Förderplanung wird von Regellehrperson zusammengestellt.
- Falls das Kind Unterstützung durch eine IF- Lehrperson erhält (Stufe 4), liefert die IF- Lehrperson die Grundlagen zur Formulierung der riLZ und berät die Regellehrperson.
- Falls nötig, unterstützt die IF- Lehrperson die Regellehrperson beim Formulieren der ILZ.
- Falls das Kind von einer IF- Lehrperson begleitet wird, sprechen die IF- Lehrperson und die Regellehrperson ab, wer für welchen Bereich der Förderung zuständig ist.
- Arbeitet die IF-Lehrperson auf Stufe 3 mit dem Kind, nimmt die IF- Lehrperson eine beratende Funktion ein.

2.4 Zusätzlicher Bericht

Im zusätzlichen Bericht nimmt die Lehrperson Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weist den erreichten Lernstand aus.

Bei der Arbeit mit riLZ kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit der Entscheid über eine allfällige Fortführung der Massnahmen ermöglicht wird.

Der zusätzliche Bericht wird von der Schulleitung bei den Schülerakten aufbewahrt.

2.5 Stufenwechsel/ Lehrerwechsel

Arbeitet das Kind bereits mit riLZ, gibt die abgebende Lehrkraft beim Übergabegespräch eine Kopie des Zusatzberichtes mit den Ausführungen zu den erreichten Lernzielen ab. Die abnehmende Lehrkraft formuliert die riLZ selber.

Arbeitet ein Kind erst nach dem Wechsel in die andere Stufe mit iLZ, findet ein Übergabegespräch statt. Die abnehmende Lehrkraft initiiert das Gespräch.

Beim Übertritt in die Oberstufe wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung die Aufhebung der individuellen Lernziele geprüft. Dabei findet keine Aufhebung der riLZ bei riLZ 3+ und in begründeten Fällen statt.

Die Klassenlehrperson verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen den Übertrittsbericht.

Der Übertrittsbericht enthält die Beurteilung, bezogen auf das vergangene Semester und den zusätzlichen Bericht.

2.6 Aufhebung von riLZ

Arbeitet ein Kind in 1 bis 2 Fächern mit riLZ, stellt die Regellehrperson in Absprache mit den Eltern, einen Antrag an die Schulleitung für die Aufhebung der riLZ mit dem dafür vorgesehenen Formular.

Dieser Leitfaden zu den individuellen Lernzielen wurde von den Schulen Spiez übernommen und auf die Bedingungen der IBEM-Region Kander- und Engstligental mit den Schulen der Gemeinden Adelboden, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg und Reichenbach angepasst.

Frutigen, September 2013